



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 07/2022 vom 17.01.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	3
Überörtliche Prüfung des Landkreises Diepholz - Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände -	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Bassum	3
Bekanntmachung	3
Bekanntmachung Steuer- und Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2022	3
Stadt Diepholz	4
Öffentliche Bekanntmachung zum Beginn der elektronischen Kommunikation der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Diepholz aufgrund der Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 10.11.2021	4
Stadt Syke.....	4
Hauptsatzung - In der Fassung vom 15.12.2021	4
Samtgemeinde Schwaförden.....	8
Bauleitplanung der Samtgemeinde Schwaförden - Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vor dem Krüllenberg“, Gemeinde Schwaförden	8
C Bekanntmachungen anderer Stellen	9
AbwasserVerband.....	9
Haushaltssatzung des AbwasserVerbandes für das Wirtschaftsjahr 2022	9
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	10
Flurbereinigung Warpe, Landkreis Nienburg, Verfahrensnummer: 2366, HA - Vorzeitige Ausführungsanordnung	10

Kirchenamt Sulingen	11
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde, Landkreis Diepholz.....	11
Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)	13
Wirtschaftsplan 2022	13

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Überörtliche Prüfung des Landkreises Diepholz - Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände -

Die Prüfungsmitteilung des Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs – überörtliche Kommunalprüfung – vom 31.08.2021 ist dem Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2021 bekannt gegeben worden.

Die Prüfungsmitteilung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer 006, (Mo. bis Fr. von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr) öffentlich aus.

Diepholz, 03.01.2022
Landkreis Diepholz
Der Landrat
- C. Bockhop -

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bassum hat am 02.12.2021 nach Kenntnisnahme der Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz den Jahresabschluss 2019 gem. § 129 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) festgestellt und dem Bürgermeister ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

Der festgestellte Jahresabschluss 2019 liegt mit dem Anhang gem. § 129 (2) NkomVG in der Zeit vom 17.01.2022 – 25.01.2022 im Rathaus, Alte Poststr. 14, Zimmer 10 zur Einsicht aus.

Bassum, den 11.01.2022
Der Bürgermeister
Porsch

Bekanntmachung Steuer- und Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2022

Die nachstehenden Steuern für das Kalenderjahr 2022 werden für die Stadt Bassum durch diese öffentliche Bekanntmachung, in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe, festgesetzt.

Hundesteuer

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Jahresbetrag am 01.07.2022 fällig.

Grundsteuer A und B

Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 01.07.2022 fällig. Liegt der Jahresbetrag der jeweiligen Steuer unter 15,00€, ist der Betrag zum 15.08.2022 fällig. Liegt die jeweilige Jahressteuer zwischen 15,00€ und 30,00€, ist die Steuer in Halbjahresbeträgen am 15.02. und 15.08.2022 fällig.

Sollten sich die Bemessungsgrundlagen für die Steuerfestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer durch § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 965), geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. IS. 2931) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre den Steuer- und Abgabepflichtigen an diesem Tag ein schriftlicher Steuer- und Abgabenbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuer- bzw. Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz eingelegt werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Bassum, Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung.

Diese Form der Steuerfestsetzung ohne Steuerbescheid dient der Verwaltungsvereinfachung und somit der Kostenminimierung zum Nutzen und Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bassum.

Im Internet unter www.bassum.de am 17.01.2022 veröffentlicht.

Bassum, den 17.01.2022
Der Bürgermeister
gez.: Christian Porsch

Stadt Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung zum Beginn der elektronischen Kommunikation der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Diepholz aufgrund der Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 10.11.2021

Die geänderte Niedersächsische Bauordnung vom 10.11.2021 (NBauO) setzt ab dem 01.01.2022 für die Verfahren nach § 3a Abs. 1 Satz 1 NBauO die elektronische Antragstellung als Regelverfahren voraus.

Seitens der Stadt Diepholz wird bekanntgemacht, dass gegenüber der Bauaufsicht erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Januar 2022 eine elektronische Kommunikation für alle Verfahren nach § 3a Abs. 1 Satz 1 NBauO möglich sein wird (§ 86 Abs. 8 NBauO).

Wenn feststeht, wann die technischen Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation vorliegen werden, wird dieses ebenfalls öffentlich bekanntgemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend von § 3a Abs. 1 NBauO als Dokument in Papierform zu übermitteln.

Diepholz, den 05.01.2022
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Klumpe

Stadt Syke

Hauptsatzung

- In der Fassung vom 15.12.2021

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Nds. Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Bezeichnung

(1) Die Stadt führt den Namen „Syke“ und die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Namen der am 28.02.1974 aufgelösten Gemeinden werden als Ortschaftsbezeichnungen weitergeführt. In der Stadt Syke sind folgende Ortschaften gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gebildet:

- Ortschaft Syke
- Ortschaft Barrien
- Ortschaft Gessel
- Ortschaft Ristedt
- Ortschaft Okel
- Ortschaft Gödestorf aus den Ortsteilen Gödestorf, Osterholz und Schnepke
- Ortschaft Heiligenfelde zuzüglich der Grundstücke in der Straße „Gut Hoop“ mit den Hausnummern 1, 2, 4 und 6
- Ortschaft Wachendorf
- Ortschaft Henstedt aus den Ortsteilen Henstedt und Jardinghausen abzüglich der Grundstücke in der Straße „Gut Hoop“ mit den Hausnummern 1, 2, 4 und 6
- Ortschaft Steimke

Die Ortschaftsgrenzen sind in der als Anlage beigefügten Karte festgelegt.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Syke zeigt auf einem Schild eine aufrecht stehende schwarze Bärenklaue mit roten Krallen auf goldenem Grund.

(2) Die Farben der Stadt Syke sind schwarz-gold. Die Stadtflagge trägt zusätzlich das Wappen der Stadt.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Stadt Syke Landkreis Diepholz“.

(4) Die Ortschaft Barrien ist berechtigt, das Wappen und die Flagge der früheren Gemeinde als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu zeigen. Dieses Wappen zeigt ein blau-silber geteiltes Feld, im oberen blauen Feld eine goldene Waage, deren Schalenschnüre mit einem freischwebenden silbernen Schwert, golden und geriffelt, belegt sind, unten im silbernen Feld ein halbes Wassermühlenrad.

(5) Die Farben der Ortschaft Barrien sind blau-weiß. Die Flagge trägt zusätzlich das Wappen der Ortschaft Barrien.

§ 3 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügungen über Vermögen der Stadt Syke), deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Übernahme von Bürgschaften usw.) deren Vermögenswert die Höhe von 17.500 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG (Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen usw.) deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 17.500 € übersteigt,
4. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge mit Ratsmitgliedern usw.) deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

(2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über den Verkauf von Gewerbegrundstücken vor.

(3) Die Zuständigkeiten, insbesondere die Festlegung der Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung, erfolgen durch Einzelbeschluss.

§ 4

Beschließende(r) Ausschuss/Ausschüsse

Von der Möglichkeit die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG auf Ausschüsse zu übertragen, wird kein Gebrauch gemacht.

§ 5

Ortsräte

(1) In den Ortschaften Syke, Barrien, Gessel, Gödestorf, Henstedt, Heiligenfelde, Okel, Ristedt, Steimke und Wachendorf werden Ortsräte gewählt.

(2) Die Ortsräte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern.

(3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören gemäß § 91 Abs. 3 NKomVG dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 6

Aufgaben der Ortsbürgermeister

Die Ortsbürgermeister/-innen nehmen Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung im Rahmen einer von der/dem Bürgermeister/-in zu erlassenden Dienstanweisung, in der die Aufgaben im Einzelnen aufzuführen sind, wahr.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den 8 Beigeordneten auch die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandat) und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 9

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs.2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Syke zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Syke werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz veröffentlicht bis zum 31.12.2021.

(2) Ab 01.01.2022 werden Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Syke, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Stadt Syke unter der Adresse: <http://www.syke.de>. Unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Kreiszeitung-Ausgabe Syke- und im Syker Kurier erfolgt ein Hinweis auf die Amtliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Syke.

§ 12

Einwohnerversammlungen und Anliegerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 Hauptsatzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Rats- und Ortsratsmitglieder sind zu diesen Veranstaltungen besonders einzuladen. Fraktionen und Gruppen ist bei Bedarf Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Syke vom 14.06.2018 außer Kraft.

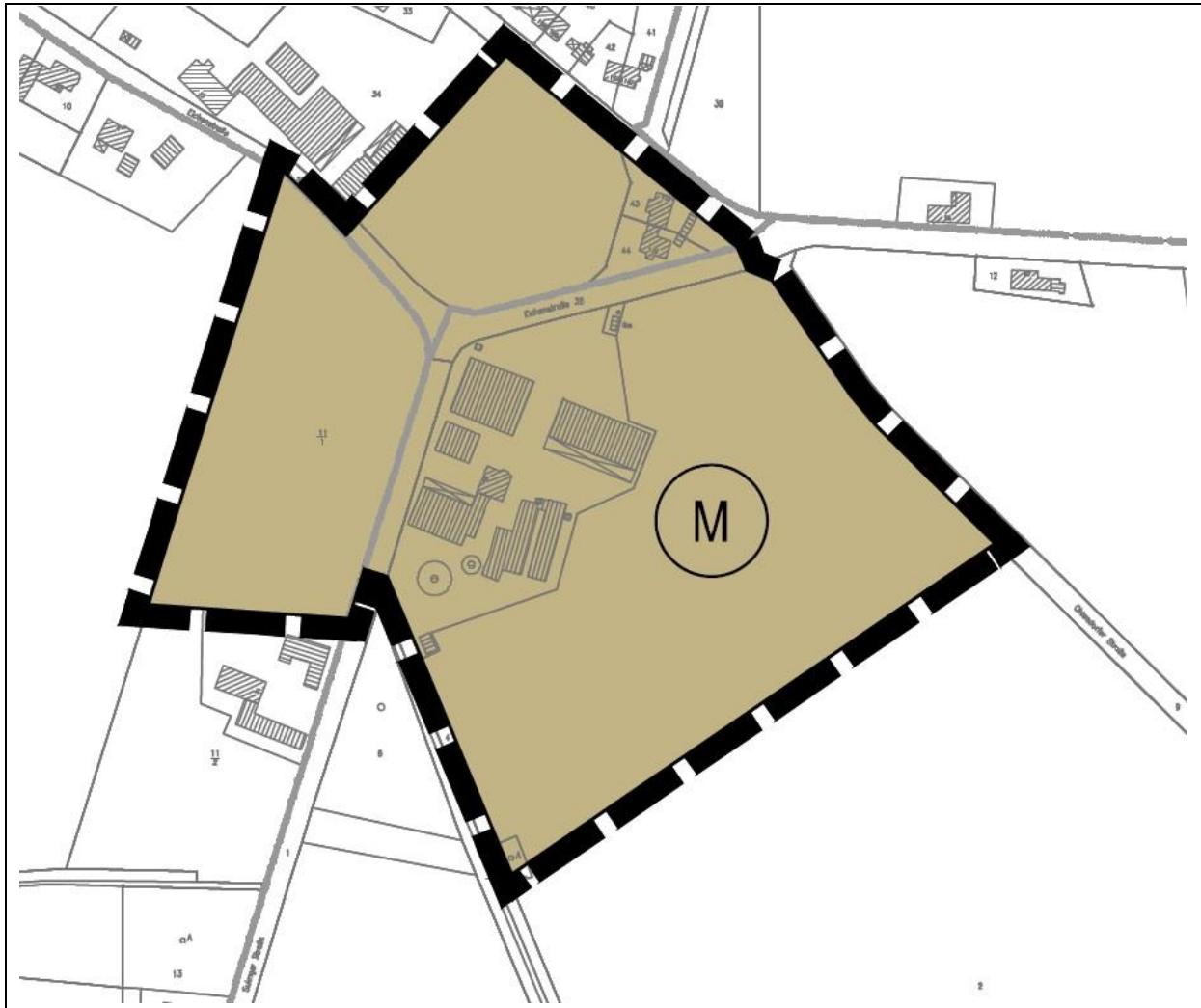
Syke, den 15.12.2021
gez. Suse Laue (L.S.)
Bürgermeisterin

Samtgemeinde Schwaförden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Schwaförden - Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vor dem Krüllenberg“, Gemeinde Schwaförden

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 30.12.2021 - Az.: 63 DH 04370/2021/82- die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.30 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Schwaförden, Poststraße 157, Zimmer 21, 27252 Schwaförden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Schwaförden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Schwaförden, den 04.01.2022
Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindebürgermeister
Denker

C Bekanntmachungen anderer Stellen

AbwasserVerband

Haushaltssatzung des AbwasserVerbandes für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund der §§ 16 und 4 der Verbandsordnung sowie § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des AbwasserVerbandes in der Sitzung am 09. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

1. im Erfolgsplan

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der Erträge auf	11.653 T€
1.2 der Aufwendungen auf	11.794 T€
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- T€
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- T€

2. im Vermögensplan

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 die Mittelbereitstellung für Investitionstätigkeit	1.627 T€
2.2 der Mittelverwendung für Investitionstätigkeit	2.750 T€
2.3 der Entnahme liquider Mittel für Finanzierungstätigkeit	1.123 T€
2.4 der Darlehnstilgung für Finanzierungstätigkeit	0 T€

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögensplan nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Wirtschaftsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000 T€ festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage nach § 17 der Verbandsordnung wird nicht erhoben.

Weyhe, den 09.12.2021
gez. Thomas Balzer
- Geschäftsführer -

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen
Tel.: 04271-801-0

Sulingen, 13.01.2022

Flurbereinigung Warpe, Landkreis Nienburg, Verfahrensnummer: 2366, HA

- Vorzeitige Ausführungsanordnung

In der **Vereinfachten Flurbereinigung Warpe**, Verf.-Nr. 2366, wird gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i. d. F. v. 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794) die Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet. Als Zeitpunkt wird der

17.01.2022 - 0.00 Uhr -

festgesetzt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, soweit sie nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtliche Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.
3. Der Besitzübergang und die Nutzung der neuen Flurstücke sind bereits durch Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landentwicklung Sulingen vom Juni 2016 geregelt worden. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 15.08.2016 enden mit dieser Ausführungsanordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 und 3 FlurbG bekannt gegeben. Die verbliebenen Widersprüche wurden an das zuständige Dezernat beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser gem. § 60 Abs. 2 FlurbG abgegeben.

Die Voraussetzungen für die vorzeitige Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans vor seiner Unanfechtbarkeit liegen damit vor.

Die Änderung des bisherigen, weitestgehend lediglich auf Besitz beruhenden und für eine Übergangszeit vorgesehenen Zustandes der unterliegenden Grundstücke ist sowohl aufgrund des Interesses der Beteiligten als auch des öffentlichen Interesses erforderlich. Denn erst durch diese Ausführungsanordnung wird der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Beteiligten das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch wird der Charakter des vorläufigen Besitzes, beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beteiligten über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besonders anzuordnen. Denn die Beteiligten haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügungsgewalt (Veräußerung, Belastung, etc.) über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl von miteinander verflochtenen Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsverfahrens erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erheblich verzögern.

Hinweis

Die Anordnung mit Begründung und die aktuelle Gebietskarte können auch auf folgender Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden:

www.arl-lw.niedersachsen.de/Bekanntmachungen/.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der o. g. Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage
Burk

(L.S.)

Kirchenamt Sulingen

**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde in
49448 Lemförde, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 9. September 2021 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde vom 8. November 2016, zuletzt geändert mit Beschluss vom 2. Oktober 2019, wird in § 6 Abschnitt I wie folgt angepasst:

Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

6. Rasendoppelgrabstätten für Särge:

- | | |
|---|--------------|
| a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte | 5.450,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte | 115,00 EUR |

Ziffer 7 wird wie folgt angepasst:

7. Einzel- und Doppelgrabstätten für Särge in Gemeinschaftsgrabanlagen
nach § 19 der Friedhofsordnung

- | | |
|---|--------------|
| a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte | 7.280,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte | 145,00 EUR |
| c) für 30 Jahre mit Pflege
je Einzelgrabstätte | 3.780,00 EUR |

Ziffer 8 wird wie folgt gefasst:

8. Einzel- und Doppelgrabstätten für Urnen in Gemeinschaftsgrabanlagen
nach § 19 der Friedhofsordnung

- | | |
|---|--------------|
| a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte | 5.230,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte | 110,00 EUR |
| c) für 30 Jahre mit Pflege
je Einzelgrabstätte | 2.615,00 EUR |

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 22. Dezember 2021

Der Kirchenvorstand

Barbara Meyer

Vorsitzende

(LS)

Anna Happ

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1, Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 22. Dezember 2021

Kirchenamt in Sulingen

van Veldhuizen

Bevollmächtigter

(L.S.)

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 20. Dezember 2021 unter dem Aktenzeichen – 52-2 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2022 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 3. Januar 2022
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer